

**RICHTLINIE**  
**für die Nutzung von Fahrzeugen für soziale Zwecke**  
**in der Gemeinde Schkopau**  
08.10.13 – Entwurf V

**Inhaltsverzeichnis**

1. Nutzungsberechtigte
  2. Anmeldung
  3. Nutzung
  4. Rückgabe
  5. Nutzungsvereinbarung
  6. Gebühren
- Anlage 1

**1. Präambel**

Die Gemeinde Schkopau stellt für ihre Einrichtungen und für Vereine, die in der Anlage aufgeführten Fahrzeuge zur Verfügung, um den Transport zu kulturellen und sozialen Zwecken sicherzustellen und zu fördern.

**2. Nutzungsberechtigte**

Die Fahrzeuge stehen vorrangig folgenden Personengruppen zur Verfügung:

- 2.1.** gemeindeansässige oder in der Gemeinde tätige Verbände und Vereine, sowie Gruppen mit ähnlichen Strukturen
- 2.2.** Mitarbeiter und weitere Personen, welche für folgende Einrichtungen der Gemeinde Schkopau tätig werden
  - Kindereinrichtungen
  - Grundschulen
  - Seniorentreffs
  - Jugendclubs

- Bibliotheken
- Museen
- und weitere vergleichbare Einrichtungen

### **3. Anmeldung**

Das Fahrzeug kann frühestens 2 Monate vor jeder Nutzung reserviert werden. Über die Fahrzeugvergabe entscheidet der Bürgermeister. Die Anmeldung erfolgt im Sekretariat der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18 und kann schriftlich oder telefonisch vorgenommen werden.

### **4. Nutzung**

#### **4.1. Allgemeines**

Das Kraftfahrzeug darf ausschließlich von den in der Überlassungsvereinbarung genannten Personen oder Mitarbeitern der Gemeinde Schkopau gefahren werden. Rauchen im Fahrzeug und das Mitführen von Tieren ist untersagt.

#### **4.2. Übergabe**

Bei Antritt der Fahrt hat der Nutzungsberechtigte die übergebenen Fahrzeugunterlagen (Zulassung, Fahrtenbuch, Schlüssel) auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Es ist die Uhrzeit der voraussichtlichen Rückgabe zu vereinbaren. Für die Nutzung des Fahrzeuges muss vor der Übergabe eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen werden, sofern der Fahrer kein Mitarbeiter der Gemeinde Schkopau ist.

#### **4.3. Nutzungsdauer**

Die Höchstnutzungsdauer für eine zusammenhängende Nutzung beträgt max. 2 Tage. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Bürgermeister. Es zählt jeder angefangene Tag. Sofern eine Nutzung am nächsten Tag so frühzeitig erfolgt, dass von der Gemeindeverwaltung noch kein Ansprechpartner zur Verfügung steht, kann das Fahrzeug am Vorabend abgeholt werden. Als erster Nutzungstag zählt dann der nachfolgende Tag. Analog wird bei der Rückgabe verfahren.

### **5. Rückgabe**

Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Eine Innenreinigung des Fahrzeuges ist stets vor der Rückgabe durchzuführen. Bei starker Verschmutzung ist auch eine Außenreinigung erforderlich. Vor Rückgabe des Fahrzeuges sind folgende Angaben in das Fahrtenbuch einzutragen: Datum, Uhrzeit, Ziel, Kilometerstand, gefahrene Kilometer, Fahrzeugführer)

### **6. Nutzungsentgelt**

Es wird ein Nutzungsentgelt von 5,00€ pro Tag erhoben, zuzüglich 0,20 € pro gefahrenen Kilometer. Für nicht gereinigte Fahrzeuge wird eine Pauschale von 30,00 € erhoben. Für Fahrten

bei denen Nutzungsberechtigte für eine in Punkt 2.2. aufgeführte Einrichtung tätig werden, ist die Nutzung kostenfrei. Hiervon ausgenommen sind Einkaufsfahrten für Senioren.

## **7. Abrechnung**

### **7.1. Abrechnung des Nutzungsentgeltes**

Die in der Überlassungsvereinbarung benannte Person zahlt ohne weitere Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Nutzung das Nutzungsentgelt auf das Konto der Gemeinde Schkopau ein.

### **7.2. Wahrheitsgemäße Abrechnung**

Die Überlassungsvereinbarung enthält ein Feld zur Abrechnung des Nutzungsentgeltes. Der Nutzer ist verpflichtet, die gefahrenen Kilometer wahrheitsgemäß einzutragen und die Abrechnung, bei der Rückgabe des Fahrzeuges abzugeben.

#### **Anlage 1:**

Für die Nutzung als Gemeindemobil stehen folgende Fahrzeuge bereit:

- SK-MJ 166 –Ford Tourneo Connect – 8 Sitzplätzeinkl. Fahrer
- SK-MP 510 – Renault Kangoo – 5 Sitzplätze inkl. Fahrer